

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1909**

128 (1.8.1909)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,  
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Mr. 128

Früheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.  
pro Jahr.

August 1909.

Der Anzeigenpreis für den Raum  
einer Seite von 3x76 mm beträgt  
20 Pf., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Drucken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Übereinkunft festgelegt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. Gemeindesachen: 1. Ordentlicher Städtetag der mittleren Städte Badens in Lörrach am 28. Juni 1909. — 2. Über den Postkreditverkehr. — 3. Unfallversicherung der in die Fürsorgekasse aufgenommenen Beamten der Gemeinden. — 4. Welche Wirkung hat die Eintragung im Grundbuch „etwaige Zinserhöhung bis zu 6%“ — 5. Fünf Anfragen mit Antworten. — VI. Verschiedenes: 6. Das Rechnungswesen der mittleren und kleineren Gemeinden in Baden. — 7. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 8. Sprachrede des Allgemeinen Deutschen Sprach-Vereins. — 9. Humoristisches. — 10. Briefkasten. — 11. Anzeigen.

## I. Gemeindesachen.

### Ordentlicher Städtetag der mittleren Städte Badens in Lörrach am 28. Juni 1909.

Der 15. ordentliche Städtetag wird vormittags halb 11 Uhr durch Bürgermeister Dr. Gugelmeier eröffnet, der statutengemäß den Vorstand zu führen hat. Es sind 44 Städte vertreten. Nach Austausch von Begrüßungsansprüchen wird mit der Tagesordnung begonnen. Der Vorstehende des geschäftsführenden Ausschusses, Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach, erstattet den Jahresbericht für 1908—09 und fügt ergänzende Mitteilungen zu seinem vorjährigen Bericht über die letzte Landtagssession ein. Die Zahl der zum Verband gehörigen Städte hat sich von 62 auf 64 erhöht. Der Ausschuss verlor ein Mitglied durch den Rücktritt des Herrn Bürgermeister Hänsler-Ettlingen. Die Zahl der Ausschusssitzungen im Berichtsjahr betrug 8. Vom Korrespondenzblatt des Verbandes wurden 7 Nummern ausgegeben. In den Wasserwirtschaftsrat wurde vom Verbande Bürgermeister Bräunig-Rastatt gewählt, Bürgermeister Dr. Gugelmeier-Lörrach als Stellvertreter. Bei der Beerdigung des hochverdienenden früheren Ministers des Innern, Geh. Rat Schenkel, war der Verband durch Bürgermeister Chret-Weinheim vertreten. In Erledigung vorjähriger Städteabstimmungen und im Sinne derselben (vgl. vorjähr. Bericht) wurden Eingaben an das Gr. Ministerium des Innern gemacht wegen Abänderung des § 18 des bad. Armengegesetzes, wegen Erlassung von Befreiungsschriften über die Hilfsmannschaften freiwilliger Feuerwehren, wegen Handhabung des Fürsorgegesetzes und wegen der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Diese Angelegenheiten befinden sich noch in der Schwebé. Die Angelegenheit des Beitrags

der Anstößer zur Straßenreinigung hat sich auf dem letzten Landtag durch eine entsprechende Bestimmung im Ortsstraßengesetz nach den Wünschen der Städte erledigt. Hinsichtlich des Terrens der Landstraßen wurde ein Entgegenkommen der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues insofern erzielt, als der Staat nun die Hälfte der Kosten des Terrens übernehmen wird. Wegen der Änderung der Satzungen der Realschulen zufolge der neuen Beamtengezege wurde mit der Gr. Ober Schulbehörde eine für die Städte im Ganzen befriedigende Einigung erzielt. Wegen Erleichterung der Kapitalbeschaffung bei Stadtanleihen konnte der Ausschuss trotz wiederholter Beratung zu geeigneten Vorschlägen noch nicht kommen. Über die Frage der Vermögensbesteuerung in der Gemeinde glaubt derselbe vor Unternehmung irgend welcher Schritte dem Städtetag nochmals Vorlage machen zu müssen. — Von Gegenständen, die im Berichtsjahr neu an den Ausschuss herantraten, sind folgende zu erwähnen: Gutachten wurden dem Gr. Ministerium des Innern erstattet über die Vollzugsverordnung zum Ortsstraßengesetz, die Verordnung über Führung der Baulistenbücher, das Wassergebet, die Revision des Fahrnißversicherungsgesetzes. Von dem Muster einer örtlichen Bauordnung wurde mit Berücksichtigung verschiedener Bemerkungen des bautechnischen Referenten des Gr. Ministeriums des Innern eine Neuaufstellung hergestellt. Muster wurden auch aufgestellt für Festlegungen zum Bezug der Anstößer zu Straßentönen, ebenso ist ein Muster in Vorbereitung für eine ortspolizeiliche Vorschrift über Gesundheit und Reinlichkeit. Weiter beschäftigten den Ausschuss verschiedene Punkte in der Gemeindeordnung, dann die Schulgeldfestsetzung für die Realschulen, die Ausgestaltung der Leibesübungen an den Schulen, die Stirppelfürsorge usw.

Im Anschluß an den Jahresbericht berichtet Bürgermeister Bräunig-Rastatt über die stattgehabte Tagung des Wasserwirtschaftsrates, speziell über den Entwurf zum Wassergesetz, dessen Inhalt und Tendenz er mit besonderer Rücksicht auf die Interessen der Gemeinden und die hierwegen gestellten Änderungsanträge erläutert. Beiläufig regt er an, Gemeinden, die an größeren Wasserkräften interessiert sind, sollten sich zu Verbänden zusammentreten. Die Diskussion über den Jahresbericht beschränkt sich auf eine Anfrage, die beantwortet wird. Zum Bericht über den Wasserwirtschaftsrat ergibt sich eine Erörterung, an der sich die Herren Dr. Gugelmeier, Bräunig, Dr. Braunagel und Dr. Reichardt beteiligen und der der Ausschuß wie der Vertreter im Wasserwirtschaftsrat Anregungen für ihre weitere Tätigkeit entnehmen werden.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft Beschwerden über die gegenwärtige Form der Erhebungen wegen gewerblicher Kinderarbeit. Der Berichterstatter, Bürgermeister Dr. Gugelmeier-Lörrach schildert die Mißstände, die das gegenwärtige Verfahren mit sich bringt und stellt den Antrag:

„Der Städetag wolle beschließen, daß die Gr. Schulbehörde um eine Änderung der Bestimmungen über die Erhebungen wegen gewerblicher Kinderarbeit in dem Sinne erücht werde, daß die periodischen Umfragen der Lehrer unter ihren Schülern unterbleiben.“

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Über die Frage des Eigentums und der Unterhaltung von Gehwegstreifen an Landstraßen innerhalb Ortssetters berichtet Bürgermeister Bräunig-Rastatt. Obwohl das neue Ortsstraßengesetz das seitherige gesetzliche Hindernis einer Belägung dieser Gehwegstreifen im Eigentum der Gemeinden beseitigt hat, beharrt die Gr. Oberdirektion in jedem vorkommenden Fall auf der Forderung, daß das Gehweggelände unentgeltlich an den Staat abzutreten sei. Der Berichterstatter beantragt namens des geschäftsführenden Ausschusses:

„Der Städtag wolle abermals sich dafür aussprechen, daß Eigentum und Unterhaltung der innerhalb Ortssetters längs einer Landstraße befindenden oder anzulegenden Gehwege der Gemeinde überlassen bleibe.“

Der Antrag wird nach einer kurzen Diskussion, an der sich die Herren Dr. Gugelmeier, Dr. Braunagel, Dr. Pellegrini und der Berichterstatter beteiligen, ergänzt durch den Zusatz: „wenn eine im Einverständnis mit der Oberdirektion festgesetzte Bauaufsicht besteht“ und so angenommen.

Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach berichtet sodann über die Vermögensbesteuerung in der Gemeinde. Der Ausschuß wünscht hierüber den Städtag nochmals zu hören, weil sich Zweifel erhoben haben, ob es zweckmäßig war, sich bei einer Milderung der Härten, die die kommunale Vermögensbesteuerung in ihrer heutigen Höhe besonders für die Hausbesitzer enthält, sich gerade auf den Weg des Schuldenabzuges festzulegen. Der Ausschuß stellt zunächst nur den Antrag, die Frage noch einmal zu erwägen; Berichterstatter beantragt weiter, der Städtag wolle aussprechen:

a) daß der Hauptmangel des gegenwärtigen Zustandes die schwere Belastung der Hausbesitzer

ist, die insbesondere für die verschuldeten kaum erträglich scheint;

b) daß angesichts der grundsyphischen sowohl als der praktischen Bedenken, die gegen eine besondere Erleichterung der verschuldeten Besitzer erhoben worden sind, etwaigen Vorschläger, die eine erhebliche Entlastung der Hausbesitzer im allgemeinen beweisen, zuzustimmen sein wird;

c) daß eine Prüfung, ob eine Erleichterung auch der Besitzer von unbebauten Grundstücken, oder von gewissen Arten solcher, angebracht sei, nicht von der Hand zu weisen sei, daß dabei aber jedenfalls die Gefahr einer Schmälerung der notwendigen Erleichterung für die Hausbesitzer, wie auch die Gefahr einer zu starken Belastung des gewerblichen Vermögens und des Einkommens nicht außer Acht gelassen werden sollte;

d) daß eine mögliche Mehrbelastung des Kapitalvermögens der Willigkeit entsprechen und keinem erheblichen Bedenken unterliegen würde;

e) daß der Ausschuß beauftragt werde, im Sinne der unter a—d ausgesprochenen Leitsätze zu den zu erwartenden konkreten Vorschlägen für eine Änderung in der Gemeindebesteuerung Stellung zu nehmen.

In der Diskussion über diese Anträge ergreifen das Wort die Herren Dr. Dietrich, Dr. Nikolaus, Rechtsanwalt Stadtrat Portisch, Dr. Braunagel. Auf Anregung des Herrn Portisch schaltet Berichterstatter unter b vor „etwaigen Vorschlägen“ das Wort „auch“ ein, worauf die Anträge einstimmig angenommen werden.

Über eine anzustrebende Abänderung des § 9 b der Gemeindeordnung berichtet Bürgermeister Chret-Weinheim. Die dort unter Ziffer 3 stehende Vorchrift, daß bei Einwohnern, die innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug gerichtlich verurteilt wurden, das Wahlrecht ruhen soll, ist wegen der Schwierigkeit der Kontrolle bei größerer Bevölkerungszahl kaum mehr durchführbar. Die Städteordnung kennt sie auch nicht. Sie ist überdies ungerecht, weil unter Umständen schwerere Delikte anderer Art nicht die gleiche Folge haben. Berichterstatter beantragt, auf Streichung der Vorchrift hinzuwirken.

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Weiter begründet Bürgermeister Chret-Weinheim unter Hinweis auf praktische Beispiele einen Antrag, der Städtag wolle sich dafür aussprechen, daß bei der bevorstehenden Revision der Gemeindeordnung § 83 Absatz 2—4 der Gemeindeordnung dahin geändert werde, daß die Umlagepflicht gleich der Staatssteuerpflicht bestimmt wird.

Der Antrag wird angenommen. Bürgermeister Busch regt an, daß die Bestimmung, daß Steuerpflichtige mit über 50 000 M. Steuerkapital zur Voranschlagsberatung einzuladen sind, durch entsprechende Erhöhung dieses Betrages geändert werde. Der Antrag wird angenommen.

Es folgt hierauf ein eingehobener Tagesordnungsgegenstand. Es ist vom Gr. Ministerium des Innern eine Denkschrift über kommunale Arbeitslosenversicherung eingelaufen, über die der Ausschuß sich nicht gutachtlich äußern möchte, ohne den Städtag darüber gehört zu haben. Bürgermeister Dr. Weiß-Eberbach berichtet über den Gegenstand und ist persönlich der Ansicht, daß zwar nach den zusammengetragenen Erfahrungen

die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, namentlich in Verbindung mit einem gut ausgebauten Arbeitsnachweis und unter der Voraussetzung einer Verschärfung der armenpolizeilichen Bestimmungen nicht ganz so aussichtslos sei, wie man früher vielfach geglaubt habe, daß aber jedenfalls auf lange hinaus keine der mittleren Städte sich an Experimente auf diesem Gebiet herantrage solle. Wenn man etwas Verwandtes tun wolle, könne es vielleicht darin bestehen, daß man durch einen Zinszuschuß solche Spareinlagen prämiiere, die der Einleger sich sperren läßt mit der Maßgabe, daß Abhebungen nur im Falle der Arbeitslosigkeit und auf jeweilige Bescheinigung der nächstliegenden Arbeitsnachweisanstalt über deren Fortdauer gemacht werden können. Er glaubt jedoch auf Grund einer geistigen Besprechung im Ausschuß, daß man ohne eine eingehende Prüfung sich noch auf keine bestimmte Ansicht festlegen sollte. Er bittet deshalb die Städte, die aufgeworfenen Fragen zu erwägen, dem Ausschuß das Ergebnis mitzuteilen und ihm zu überlassen, auf Grund der eingekommenen Neuänderungen sein Gutachten an das Ministerium zu erstatten.

Es wird hiervon Kenntnis genommen.

Die Aufstellung über die Geschäftskosten des Jahres 1908/09 wird geprüft und gutgeheißen und für 1909/10 wird wieder eine Umlage von 25 M. auf jede Stadt beschlossen.

Als Ort für den nächsten Stadttag wird Billingen bestimmt.

Es folgt die Wahl des geschäftsführenden Ausschusses. Bürgermeister Fischer lehnt eine Wiederwahl ab, wonach wiedergewählt werden die Herren Dr. Weiß, Chret, Dr. Reichardt, Bräunig, Beyer, Dr. Nikolaus Schill und neu die Herren Dr. Gugelmeier und Hugard. Bürgermeister Fischer wird in Anbetracht seiner großen Verdienste um den Verband zum Ehrenmitglied des Ausschusses ernannt.

Nach einer Anfrage des Herren Niedlinger von Radolfzell wegen einer Haftpflichtfrage und einer kurzen Erörterung darüber wird die Sitzung geschlossen.

#### Über den Postcheckverkehr.

Der Stadtrat H. führte in einem Schreiben obigen Betreffs aus:

„Seit Einführung des Postcheckverkehrs heften Lieferanten ihren Rechnungen vielfach Zahlkarten bei, wünschen also Einzahlung auf das Postcheck-Konto.“

Nach § 49 letzter Abs. der St.-R.-A. genügt der Postchein nur bei Beträgen bis 50 M. als Quittung. Bei größeren Beträgen kann hiernach von dem Postcheckverkehr nur Gebrauch gemacht werden, wenn gleichzeitig der Empfänger des Geldes von der Einzahlung benachrichtigt und um Mitteilung einer Quittung ersucht wird. Letztere kann er nur erteilt werden, nachdem das Postscheckamt dem Kontoinhaber den Abschnitt der Zahlkarte zugestellt hat. Das Verfahren ist in diesen Fällen nicht erleichtert, sondern eher erschwert.

Wir sind aber der Meinung, daß auch die Gemeindeverwaltungen und Stifungen berufen sein sollen, die allseits als wünschenswert bezeichnete Einführung des Postcheckverkehrs fördern zu helfen. Dies kann nur wirksam geschehen, wenn in

§ 49 letzter Absatz St.-R.-A. die Summe von 50 Mark entsprechend erhöht wird.

Wir eruchen ergeben, bei Gr. Ministerium des Innern gefälligst entsprechenden Antrag stellen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns noch auf einen anderen Punkt aufmerksam zu machen, der unseres Erachtens unbedenklich geändert werden kann.

Nach § 46 Abs. 2 St.-R.-A. und § 63 Stift.-R.-A. müssen Versicherungsverträge (Fahrnisversicherungs-, Haftpflicht-, Unfallversicherungs-Poliken usw.) vom Stadtrat, möglichst unter doppeltem Verschluß, aufbewahrt werden. Diese Bestimmung bringt für höhere Gemeinden oft Unannehmlichkeiten, weil jene Poliken öfters zur Hand sein sollen, die Depositenkommission aber nicht immer zusammengebracht werden kann. Wir geben zu, daß die Wichtigkeit der Urkunden eine gute Aufbewahrungsart bedingt, und geben auch zu, daß für kleine Gemeinden die Aufbewahrung im Depositenkasten die einzige Möglichkeit ist. In großen Gemeinden ist jedoch zur sicheren Aufbewahrung genügend Gelegenheit, und da mit einer Versicherungspolice absolut nichts zum Nachteil der Gemeinde unternommen werden kann — etwaige Schadensersatzverhandlungen werden stets zwischen Stadtrat und Versicherungs-Gesellschaft geführt — ist die Aufbewahrung unter doppeltem Verschluß nicht nötig. Der Stadtrat H. würde die Aufbewahrung der Versicherungspoliken der Stadtrevision übertragen. Diese verfügt über einen eisernen Kassenkasten und könnte die Hinterlegungsscheine ausstellen.“

Hierauf hat das Gr. Ministerium des Innern erwidert, daß es zunächst der Berichterstattung darüber entgegnehe, bis zu welcher Höhe nach Ansicht des Stadtrats im Postscheckverkehr der Postschein als Quittung dienen soll. Für die Stadt H. sei dies bis zur Höhe von 100 M. allgemein zugestanden worden.

Bevor es die gewünschte Abweichung von § 48 Abs. 4 der St.-R.-A. zulasse, soll noch berichtet werden, in welcher Weise die erforderliche Kontrolle hinsichtlich des Postscheckverkehrs bei den Kosten der Städte gehandhabt werde und ob es nicht auch erforderlich gehalten werde, um Rücksichtserteilung von dem Vollzug der §§ 20, 43 und 46 der St.-R.-A. nachzuhören.

Der Stadtrat führte dann aus:

Bei unserer Vorlage vom 20. hatten wir nicht die Eröffnung eines eigenen Postscheckkontos ins Auge gefaßt, sondern nur diejenigen Fälle, in denen fremde Inhaber von Postscheckkontos die Zahlung unserer Schuldigkeit mittels Zahllkarte auf ihr Postscheckkonto wünschen. Eine Rücksichtserteilung von dem Vollzug der §§ 20, 43 und 46 St.-R.-A. dürfte hier nicht in Frage kommen. Die Auszahlung erfolgt immer erst nach vorheriger stadtsträlicher Dekretur und die Ansprache, welche von uns mittels Zahllkarte beglichen wird, befindet sich bei den Beilagen der Rechnung. Das in § 20 Abs. 2 St.-R.-A. geordnete Verfahren paßt für alle diese Zahlungen, nur, daß an Stelle des Postscheins, der Posteinlieferungsschein tritt. Letzterer enthält den bezahlten Betrag in Worten, die Adresse des Empfängers, das Postscheckamt und die Nr. des Postscheckkontos, wo die von uns gemachte Einzahlung gutgeschrieben werden muß; ferner den Aufgabestempel, die Aufgabennummer

und die Unterschrift des abnehmenden Postbeamten. Dieser Einlieferungsschein wird der bezahlten Rechnung beigeheftet und dient genau in derselben Weise als Quittung, wie bisher nach § 49 letzter Absatz St.-R.-A. der Postschein bei Beträgen bis zu 50 M. Es handelt sich unseres Erachtens zunächst nur darum, daß dieser Betrag für Einzahlungen mittels Zahlkarte entsprechend erhöht wird, und zwar halten wir eine Erhöhung auf 300 Mark für ganz unbedenklich. Die Postverwaltung haftet für die auf Zahlkarte einbezahlten Beträge in gleicher Weise, wie für Postanweisungen. Es dürfen nur die amtlichen Zahlkartenformulare verwendet werden und der annehmende Postbeamte hat den Posteinlieferungsschein vor der Postabrechnung von der Zahlkarte zu prüfen. Auf Grund dieser Empfangsberechtigung — des Posteinlieferungsscheins — kann also stets eine Haftung der Post für etwa verlorene gegangene, nicht oder nicht richtig gebuchte Beträge herbeigeführt werden. Die Zahlkarte mit dem linken Abschnitt wird von der Postanstalt, bei welcher die Einzahlung erfolgt, dem zuständigen Postschedamt übermittelt; dieses bucht die Zahlung auf dem Konto des Empfängers und sendet den linken Abschnitt der Zahlkarte täglich dem Kontoinhaber. Der Empfänger ist also stets auf dem laufenden über den Stand seines Kontos.

Bei etwaigen Differenzen zwischen dem Absender und dem Empfänger, steht ersterem nicht nur die Postquittung (der Posteinlieferungsschein) zur Seite, sondern er wird sich neben den Buchungen der Postannahmestelle, hauptsächlich auch auf die Buchungen des Postschedkontos berufen können. Der Nachweis der erfolgten Einzahlung wird also bei Zahlkarten sicherer zu führen sein, wie bei gewöhnlichen Posteinzahlungen, und schon aus diesem Grunde dürfte die Erhöhung des im § 49 letzter Absatz St.-R.-A. vorgesehenen Betrages sich rechtfertigen lassen. Wir gestatten uns noch darauf hinzuweisen, daß die Benützung der vom Kontoinhaber ausgefüllten Zahlkarte auch den Vorteil hat, daß der Absender keine Postanweisung schreiben muß und für die Geldsendung kein Porto zu bezahlen hat."

Der hierauf ergangene Erlass Gr. Ministerium des Innern vom 2. Juni 1909 Nr. 25723 lautet:

"Wir wollen bis auf Weiteres nichts dagegen erinnern, wenn die Stadtgemeinde &c. bei Zahlungen, welche die städtischen Kassen auf Postschedkonten mittels Zahlkarte leisten, den Einlieferungsschein für Beträge bis zu 300 M. als Quittung behandelt.

Wir wollen es auch nicht beanstanden, wenn Fahrnis-, Unfall-, Haftpflicht- und dergleichen Versicherungsverträge der Stadtgemeinde und der örtlichen Stiftungen in Abweichung von den Vorschriften im § 46 Abs. 2 G.-R.-A. und § 63 Abs. 2 Stift.-R.-A. von der städt. Revision in einem eisernen Kassenschrank gegen Hinterlegungsschein verwahrt werden."

#### Unfallversicherung der in die Fürsorgekasse aufgenommenen Beamten der Gemeinden.

In Nr. 125 der Zeitschrift ist eine Entscheidung des Vorstandes der Tiefbauberuflsgenossenschaft vom 21. Mai 1908 veröffentlicht, nach welcher ein Stadtbaurmeister für unfallversicherungspflichtig erklärt wurde, obwohl derselbe der Für-

sorgekasse angehörte. Der Genossenschaftsvorstand stellte sich hierbei auf den Standpunkt, daß das Fürsorgegesetz zwar auch einen Anspruch auf Pensionsberechtigung während der gesetzlichen Wartezeit im Falle der Dienstunfähigkeit infolge von Verlebungen gewähre, jedoch mit der Einschränkung, daß ein eigenes Verschulden des Verletzten nicht vorliegt. Nach dem Bauunfallversicherungsgesetz könnte der Anspruch aber nur dann abgelehnt werden, wenn der Unfall vorzäglich herbeigeführt worden ist. Die Fürsorge nach dem U.-B.-G. sei also eine bessere als nach dem Fürsorgegesetz.

Da eine ähnliche Entscheidung auch der Stadtgemeinde X. zugegangen ist, dürfte es von Interesse sein, hier mitzuteilen, daß das Bürgermeisteramt X. sich dieser Auffassung nicht anschloß und die Entscheidung des Reichsversicherungsamts angerufen hat. In der Begründung wurde u. a. Folgendes ausgeführt:

"Der § 1 B.-U.-B.-G. nimmt bei der Statuierung des Ausschlusses von der Versicherungspflicht nicht Bezug auf die Bestimmungen des § 10 B.-U.-B.-G. Es dürfte deshalb nicht ganz richtig sein, wenn darauf hingewiesen wird, daß nach dem B.-U.-B.-G. die Rente nur dann verweigert werden kann, wenn der Unfall vorzäglich herbeigeführt worden ist. Denn § 1 Abs. 3 verweist nicht etwa auf § 10 B.-U.-B.-G., bezw. §§ 12 bis 14 G.-U.-B.-G., sondern vielmehr auf § 12 des Gesetzes betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886. Nach diesem Paragraph 2 hängt aber die Gewährung der Unfallrente von den Voraussetzungen der §§ 1—5 ab. Im letzteren Paragraphen (identisch mit dem § 7 der Novelle vom 18. Juni 1901) ist nun ausdrücklich vorgegeben, daß der Rentenanspruch nicht nur hinfällig ist, wenn der Unfall vom Verletzten vorzäglich herbeigeführt worden ist, sondern auch dann, wenn er durch ein Verschulden herbeigeführt wurde, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt worden ist. Dies bedeutet jedoch tatsächlich wohl nichts anderes, als was die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des bad. Fürsorgegesetzes sagt. Denn wenn ein Mitglied der Fürsorgekasse durch eigenes Verschulden einen Unfall herbeigeführt hat, d. h. durch Vorzah oder grobe Fahrlässigkeit, so ist der Fall gegeben, daß auf Dienstentlassung des Angestellten erkannt werden kann. Abgesehen von dieser Bestimmung sind jedoch diejenigen unseres Fürsorgegesetzes dadurch für den Verletzten erheblich günstiger als die des B.-U.-B.-G., daß der Verletzte das Recht hat, in allen den Fällen, in denen aus irgend welchem Grund eine Abweisung seines Anspruchs erfolgte, dies jedoch den Antrag der Härte hat, gemäß § 59 Z.-G. entsprechenden Antrag an den Verwaltungsrat zu stellen und daß der Verwaltungsrat befugt ist, diese Härte durch Freigebigkeitshandlung, also insbesondere auch durch Gewährung von Renten, ohne daß der gesetzliche Anspruch dazu vorliegt, abzuweichen. Diese Bestimmung, welche in dem U.-B.-G. eine Parallele nicht hat, bedeutet in vielen Fällen einen ganz außerordentlichen Vorteil für den Verletzten."

Das Reichsversicherungsamt hat dann der Beschwerde auch stattgegeben und bestimmt, daß die städtischen Beamten, die der Fürsorgekasse angehören, der Unfallversicherungspflicht beider Tief-

bauherstellgenossenschaften ausnahmslos nicht unterliegen. Hier nach ist also die oben erwähnte erstenstanzliche Entscheidung hinfällig geworden.

**Welche Wirkung hat die Eintragung im Grundbuch „etwaige Zinserhöhung bis zu 6%.“**

In der Regel bedingen unsere Sparkassen für die Hypothekendarlehen, daß die Hypothek — außer für den zunächst bedungenen Zins, z. B. 4 Proc. — auch bestellt werden soll für eine etwaige Zinserhöhung bis zu 6 Proc. und außerdem für einen Strazfins von einviertel Prozent. Die Eintragung lautet dann etwa folgendermaßen: „4 Prozent Zins, einviertel Prozent Strazfins, etwaige Zinserhöhung bis zu 6 Prozent.“ Der Hypothekenzinsfuß wechselt bekanntlich je nach der Lage des Geldmarktes. Würden die Sparkassen genötigt, bei der jedesmaligen Aenderung den neu vereinbarten Zins bei allen ihren Hypotheken eintragen zu lassen, so wäre dies nicht nur eine ganz erhebliche Arbeit, sondern es würden dadurch auch den Schuldern Kosten und sonstige Unannehmlichkeiten erwachsen. Um der nachträglichen Eintragung bei der Erhöhung des Zinsfußes überhoben zu sein, wählen die Sparkassen die erwähnte Form der Eintragung. Man war wohl ziemlich allgemein der Ansicht, daß sodann nach Vereinbarung eines erhöhten Zinses die Sparkassen bei einer Zwangsvollstreckung den erhöhten Zins beanspruchen dürfen.

Ein in dieser Zeitschrift von 1909 Seite 51/52 veröffentlichtes Urteil des Landgerichts Karlsruhe spricht sich nun dahin aus, daß die Eintragung des Zinsrates „sodann eine etwaige Zinserhöhung bis zu 6 Prozent“ der Sparkasse nicht ohne weiteres das Recht gebe, einen gegenüber dem Regelzuge von 4 Prozent erhöhten Zins bis zu 6 Proc. mit dinglicher Rechtswirksamkeit und im Range der ursprünglichen Hypothekeneintragung geltend zu machen. Da es sich, so wurde ausgeführt, bei der Zinserhöhung um eine Aenderung des Inhalts der Hypothek handle, sei zu ihrer dinglichen Rechtswirksamkeit gemäß §§ 877, 873 BGB die Einigung des Berechtigten und des Belasteten und die Eintragung der Erweiterung ins Grundbuch erforderlich. Es sei eingetragen ein fester Zinssatz und daneben ein bedingtes Recht auf einen der künftigen Vereinbarungen vorbehalteten höheren Zinssatz, wodurch der jetzt an erster Stelle eingetragene feste Zinssatz geändert werden soll.

Diese Entscheidung ist nicht bedenkenfrei, und es darf wohl mit Recht als sehr fraglich bezeichnet werden, ob die Gerichtspraxis sich derselben anschließen wird.

Die erwähnte Entscheidung wurde auch in der badischen Rechtspraxis 1908 S. 280 und 289 ff veröffentlicht. Das Landgericht Karlsruhe selbst ist nun aber in einer neuern, in der bad. Rechtspraxis 1909 S. 42 veröffentlichten Entscheidung vom 20. Jan. 1909 von seiner früheren Entscheidung abgewichen.

Meines Erachtens ist die Rechtslage folgendermaßen zu beurteilen.

1. Bei der Aenderung des Inhalts eines dinglichen Rechts, z. B. einer Hypothek ist allerdings nach §§ 877, 873 BGB eine Einigung der Parteien und eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Allein wenn nachträglich ein höherer Zinssatz als der zunächst gel-

tende von 4 Prozent vereinbart wird, so handelt es sich nicht um eine Aenderung des Inhalts der Hypothek, sofern nur bei der Vereinbarung der Zinserhöhung nicht über den eingetragenen Maßnahmen hinausgegangen wird. Denn die Hypothek ist ja von Anfang an nicht nur für den zunächst geltenden Zinssatz von 4 Prozent, sondern auch für einen Zinssatz bis zu 6 Prozent eingegeben. Auch an der Einigung beider Teile hinsichtlich der Bestellung des dinglichen Rechts, nämlich der Hypothek fehlt es nicht. Denn es wurde ja von Anfang an vereinbart, daß die Hypothek bis zu 6 Prozent bestellt werden soll.

Allerdings kann ein höherer Zins als 4 Prozent dinglich nicht eher verlangt werden, als ein solcher höherer Zinssatz vereinbart ist. Allein mit der Vereinbarung des höheren Zinssatzes tritt dann auch die Wirkung der Hypothek hinsichtlich des höheren Zinssatzes von selbst ein.

Denn nach § 1113 Absatz 2 BGB kann eine Hypothek auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

Es ist wohl fraglich, ob die Forderung auf einen höheren Zins als 4 Prozent als eine bedingte angesehen werden kann, weil es ja ganz im freien Weibe des Schuldners liegt, ob er auf einen höheren Zinssatz eingehen will.

Jedenfalls kann aber die Forderung auf einen höheren Zins als eine künftige Forderung bezeichnet werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß eine künftige Forderung nicht, wie dies früher sogar in angehängten Kommentaren geschehen ist, mit einer besagten Forderung verwechselt werden darf. (Siehe über den Begriff „künftige Forderung“ Dr. Reichel in Iherings Jahrbücher Bd. 44 (1904) S. 97 ff., ferner bad. Notarszeitschrift 6. Jahrgang S. 165).

Eine Hypothek für eine künftige Forderung ist ebenso wie eine solche für eine bedingte Forderung von Anfang an, bevor also die Bedingung eingetreten oder die Forderung entstanden ist, rechtsgültig. Wenn die künftige Forderung zur Entstehung gelangt, so ist also eine weitere Eintragung nicht mehr erforderlich.

Hierzu einige Beispiele. Wenn die Sparkasse ein Darlehen zugesagt hat, so wird zunächst die Hypothek eingetragen. Die Eintragung erfolgt also, bevor die Sparkasse eine Forderung auf Rückerstattung des Darlehens hat. Ihre Forderung ist also zur Zeit der Eintragung eine künftige. Erst nach der Eintragung der Hypothek wird das Darlehen ausbezahlt, erst nach der Eintragung entsteht also die Forderung. Ins Grundbuch wird aber selbstverständlich diese Entstehung der Forderung nicht eingetragen. Oder wenn jemand für eine Kaufpreisforderung von 600 Mark sich verbürgt und sich zu seiner Sicherung eine Hypothek eintragen läßt, so ist die Forderung des Bürgen zunächst eine bedingte. Eine Forderung des Bürgen an den Schuldner des Kaufpreises hängt von der Bedingung ab, daß der Bürge zahlen muß. Erst wenn der Bürge für den Schuldner gezahlt hat, ist seine Forderung zu einer unbedingten geworden. Eine Eintragung des Eintritts der Bedingung in das Grundbuch hat aber nicht zu erfolgen.

So ist auch eine weitere Eintragung nicht mehr nötig, wenn die anfangs künftige Forderung auf einen höheren Zinssatz durch die Vereinbarung zwischen Sparkasse und Schuldner zu

einer wirklich bestehenden Forderung geworden ist.

Die Hypothek für einen etwaigen höheren Zinssatz bis zu 6 Proz. besteht somit von der Eintragung an. Die spätere Vereinbarung betrifft nicht das dingliche Recht, sondern lediglich die in der Eintragung bereits erwähnte künftige Forderung.

2. Auf den Umstand, daß neben dem fünfjährigen Zinssatz ein fester Zinssatz von 4 Proz. eingetragen ist, der zunächst gelten soll, darf kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden. Der Sinn der Eintragung ist klar: sie will besagen, daß der Zinssatz von 4 Prozent so lange gelten soll, als nicht ein erhöhter Zinssatz vereinbart ist. Statt eines festen Zinssatzes und daneben einer etwaigen Zinserhöhung hätte auch (wie dies häufig geschieht) eingetragen werden können: „Zins von 4 Proz. bis 6 Prozent“.

3. Die Motive zum BGB scheinen ebenfalls die vorgetragene Ansicht zu stützen. Denn in Bd. 3 S. 643 wird ausführlich: „Zwar kommt es vor, daß die Eintragung einer Hypothek, insbesondere wenn dieselbe für eine Hypothekenbank oder ein anderes Kreditinstitut zu bestellen ist, mit sehr verwickelten Verzinsungsbedingungen, namentlich unter Bezeichnung von Zinszuschlägen für gewisse Fälle, bewilligt wird. Indessen kann man sich bei der allgemeinen Vorschrift, daß die Verzinslichkeit und der Zinssatz einzutragen sind, beruhigen und die Art der Eintragung, z. B. eines Maximalsatzes, unter Verweisung betreffs der Modalitäten auf die Eintragungsbewilligung, der Praxis überlassen.“ Siehe hierzu auch die Protokolle Bd. 3 S. 545, 546.

4. Hinrichlich der Rechtsprechung wird verwiesen auf „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ Bd. 15 S. 374, Bd. 14 S. 96, Bd. 8 S. 135 sowie insbesondere auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. Novbr. 1901, bad. Rechtspraxis 1902 Seite 57, 58. Hier entschied das Oberlandesgericht, daß eine Hypothek mit „Zinserhöhung bis zu 6 Prozent“ als Normalhypothek (Brief- oder Buchhypothek) eingetragen werden könne, und nicht etwa die Rechtsform der Maximalthypothek (§ 1190 BGB) gewählt werden müsse.

5. Erwähnt sei noch, daß das Verlangen der Eintragung des nachträglich vereinbarten erhöhten Zinssatzes doch eine wesentliche Erhöhung des geschäftlichen Verkehrs wäre, eine Erhöhung, die nicht etwa durch praktische Rücksichten geboten ist. Denn die nachfolgenden Hypothekengläubiger können sich in keiner Weise benachteiligt fühlen, wenn die Eintragung des erhöhten Zinssatzes unterbleibt: sie ersehen ja aus der Eintragung genau, daß sie mit einer Zinserhöhung bis zu 6 Prozent rechnen müssen.

Landgerichtsrat Böhler.

#### Auffrage.

Ein hiesiger Verein erhielt für sein neu erbautes Wohnhaus seitens einer staatl. Kasse eine Hypothek in Höhe von 75 Prozent der gemeinderechtlichen Schätzung zugesagt, dabei soll in den ersten 15 Jahren eine verstärkte Amortisation erfolgen oder genügende Sicherheit gestellt werden.

Der Verein hat nun, da ihn diese Amortisation zu sehr belasten würde, die Gemeinde um Übernahme der Bürgschaft angegangen.

Meine Bitte um Auskunft geht dahin: Ist die Gemeinde und eventuell unter welchen Voraussetzungen berechtigt, eine solche Bürgschaft zu übernehmen.

#### Antwort.

Insofern es sich um die allgemeine Frage handelt, ob eine Gemeinde die Bürgschaft für ein einem Vereine gegebenes hypothekarisches Darlehen übernehmen kann, wird man zu einer Bejahung gelangen können. Wie die Gemeinde gesetzlich nicht gehindert ist, einem Verein selbst ein Darlehen aus Gemeindemitteln zu gewähren, so wird ihr auch an sich die Besugnis einzuräumen sein, für ein von dritter Seite gegebenes Darlehen die Bürgschaft zu übernehmen. Da die Übernahme der Bürgschaft unter Umständen auch finanzielle Folgen hat, die eine Heranziehung außerordentlicher Mittel — Kapitalaufnahme, Verwendung von Grundstücksmitteln etc. — nötig machen, so wird zu einer solchen Maßnahme jedenfalls Zustimmung des Bürgerausschusses — §§ 101, 135, 136, 140 G.-O. — bzw. Staatsgenehmigung — § 172 d G.-O. — erforderlich sein.

Eine andere Frage ist die, ob eine derartige Bürgschaftsübernahme im einzelnen Falle sich mit den Gemeindeinteressen vereinbaren läßt und daher zugelassen werden kann.

Zur Beurteilung dieser Frage gibt die vorstehende Auffrage keine genügenden Anhaltspunkte. Es ist nicht erlaublich, was für ein Verein in Frage steht, ob es sich um eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft handelt, welche Zwecke derselbe verfolgt, ob diese Zwecke gemeinnützige, im Interesse der Gemeinde selbst liegende sind, welche Sicherheit der Verein der Gemeinde bietet, ob und inwieweit die Gemeinde einen Einfluß auf die Finanzierung des Vereines hat, welche Folgen es für die Gemeinde hätte, wenn sie etwa das belastete Objekt selbst übernehmen müßte und dergleichen.

Es ergibt sich hieraus, daß eine solche Bürgschaftsübernahme jedenfalls nur unter ganz besonderen Verhältnissen und nur dann zugelassen werden kann, wenn auch die Interessen der Gemeinde nach allen Richtungen als ausreichend gewahrt erscheinen.

Mrs.

#### Aufgabe.

In der Gemeinde E. ruht die Pflicht zur Haltung eines Barren als Realanlage auf dem Hofgut des Landwirts Sp. Diese Last soll aufgrund des Gesetzes vom 3. August 1837, Ges.- und B.-O.-Bl. 1837, S. 206 ff abgelöst werden. Gemeinde und Lastträger haben sich auf eine Ablösungssumme auf friedlichem Wege geeinigt und wurde diese Vereinbarung protokollarisch niedergelegt. Auf der Grundlage dieses Protokolls wird nunmehr ein förmlicher Ablösungsvertrag abgeschlossen.

Es soll also auf das Recht der Gemeindebürger, einen von Sp. zu haltenden Barren zu benügen, verzichtet werden.

1. Liegt hier ein „Vergleich“ i. S. des § 143 Ziffer 2 Gde.-Ordn. vor, zu dem, da er ein „dingliches Recht“ zum Gegenstand hat, Gemeindebeschluß erforderlich ist?

2. Ist die Ablösung eine „Veräußerung“ i. S. des § 172 d Ziffer 1 und handelt es sich um „unbewegliches Gemeindevermögen“ i. S. dieser Gesetzesbestimmung? (S. Anm. zu § 143 G.-O. in Wielandts Gemeinderecht).

**Antwort.**

Die Zustimmung des Bürgerausschusses wird im vorliegenden Falle einzuholen sein. Fraglich ist zwar, ob hier der § 143 Absatz 2 der G.-O. maßgebend ist, da im Sinne dieser Bestimmung ein „Begleiter“ wohl nicht vorliegen dürfte. Dagegen wird in dem fraglichen Rechtsgeschäft eine Veräußerung von Berechtigungen zu erbliden und daher § 136 in Verbindung mit § 139 Absatz 2 der G.-O. anwendbar sein.

Zur Ablösung von Berechtigungen ist, wenn die Berechtigung als unbeweglich erscheint und ihr Wert den Anschlag von 2000 M. übersteigt, nach Wielandts Bad. Gemeinderecht S. 355 Ziffer 1 letzter Absatz zu § 136 G.-O. und den Kommentaren von Christ und Fröhlich die Staatsgenehmigung erforderlich, falls hiervor ein besonderes Ablösungsgeley nicht besteht.

Für die Ablösung der Haselviehlasten jedoch besteht das Gesetz vom 3. August 1837, es wird demgemäß im vorliegenden Falle eine besondere Staatsgenehmigung nicht zu erwirken sein. Mr.

**Auffrage.**

Welche „Bestallungen“ i. S. des § 9 des Reichsgesetzes vom 1. November 1870 „die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Reichsangehörigkeit“ die Staatsangehörigkeit in Baden verleihen. Besonders wolle diese Frage erörtert werden bezügl. der etats- und nicht-etatsmäßigen Beamten, ordentl. und außerordentl. Professoren (Privatdozenten) Postbeamten und Beamten der Main-Neckarbahn.

**Antwort.**

Nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vertritt eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehöriger eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisationsurkunde bzw. Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Die „Bestallungen“ müssen hiernach von einer badischen Staatsbehörde ausgestellt oder doch wenigstens bestätigt sein, und zwar kommen in Betracht alle diejenigen Personen, welchen die Beamteneigenschaft verliehen worden ist, ohne Unterschied, ob dieselben etatsmäßige oder nicht-etatsmäßige Beamte sind. — Vergl. § 1 des Beamtengesetzes und die §§ 2—4 und 7 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr. — Hierher gehören auch die in der Auffrage erwähnten Professoren der badischen Hochschulen.

Wegen der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung wird auf den Generalerlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1901, Nr. 4428, die Erteilung von Aufnahmehrfunden betr. hingewiesen.

Die Prüfung der Frage, ob genügende Unterlagen für Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen vorliegen, dürfte hiernach besondere Schwierigkeiten nicht bieten. Mr.

**Auffrage.**

In einer ordnungsgemäß eingerufenen Bürgerausschusssitzung wurde über einen Punkt der Tagesordnung verhandelt und abgestimmt. Anwesend waren einschließlich Bürgermeister und Gemeinderat 62 stimmberechtigte Herren. Die Abstimmung ergab Stimmengleichheit, d. h. es waren 31 Stimmen für und 31 gegen die Vorlage. Die Abstimmung jedes einzelnen ist namentlich protokollarisch festgestellt. Obwohl in der Sitzung sofort die Meinung geäußert wurde, daß die Stimme des Bürgermeisters ausschlaggebend sei, konnte man sich nicht fest hiervom überzeugen, weil man nicht sofort eine derartige Auslegung in der Gemeindeordnung finden konnte. Man fragte alsbald bei dem Bezirksamte an, von dem aber bis zum Schluß der Sitzung eine bestimmte Antwort nicht einging. Die Abstimmung bezw. Abstimmungsliste ging sodann an das Gr. Bezirksamt. Letzteres vertritt nun die Ansicht, daß über diese Vorlage nochmals im Bürgerausschuß abzustimmen sei, weil sich der Bürgermeister nicht alsbald erklärt habe, ob der Antrag angenommen oder verworfen sei (obwohl auch er abgestimmt hat).

**Antwort.**

Nach § 52 Absatz 7 Gem.-Ordg. entscheidet in dem Gemeinderat und dem Bürgerausschuß die Stimme des Bürgermeisters, „wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit eintrifft“. Ist unsre Hinzurechnung der vom Bürgermeister abgegebenen Stimme Stimmengleichheit eintraten, so ist hiernach diejenige Meinung maßgebend — § 47 Absatz 1 Ziffer 3 G.-O. —, für welche sich der Bürgermeister durch Abgabe seiner Stimme nachweisbar — vergl. § 19 der Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen rc. — entschieden hat. Einer nochmaligen Abstimmung bedarf es nicht.

Die bezirksamtliche Beanstandung scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß — wie die Auffrage annnehmen läßt — in der betr. Sitzung des Bürgerausschusses vom Bürgermeister nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, ob der Antrag angenommen oder verworfen worden ist.

In § 20 der erwähnten Geschäftsordnung ist vorgezeichnet, daß das Ergebnis jeder Abstimmung von dem Bürgermeister in der Versammlung sofort verkündet wird und muß nach § 22 v. v. O. im Protokoll beurkundet werden, daß das Ergebnis der Abstimmung der Versammlung verkündet worden ist.

Es darf wohl angenommen werden, daß der Bürgermeister in jener Sitzung festgestellt und eröffnet hat, es liege Stimmengleichheit vor. Dies kann im Sinne der angezogenen Vorchrift als „Ergebnis der Abstimmung“ betrachtet werden. Aus dem Umstände, daß man in der Sitzung selbst Zweifel hatte, ob nunmehr ein maßgebender Beschlüß vorliege und sich zur Hebung dieses Zweifels zunächst an das Bezirksamt gewendet hat, kann eine die Gültigkeit dieses Beschlusses beeinträchtigende Wirkung nicht abgeleitet werden. Der fragliche Beschlüß war unseres Erachtens gültig, ein neuer Beschlüß mithin nicht zu fassen. Mr.

**Auffrage.**

Nach § 49 der Vollz.-W. O. zum Gebäudeversicherungsgesetz sind diejenigen, welchen Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte durch Brand zerstörter oder in erheblicherem Maße beschädigter Gebäude zustehen, von jedem Brandfalle tunlichst

bald in Kenntnis zu sezen, damit sie ihre Rechte beizitzen zu wahren vermögen.

Bei unserer Sparkasse, die ca. 1500 ländliche Hypotheken ausstehen hat und in deren Beleihungsgebiet — Hogenwald — Brandfälle ziemlich häufig vorkommen, wurden bis jetzt Benachrichtigungen im Sinne obiger Vorschrift ohne weitere Prüfung den Akten geschlossen und sind hieraus Unzuträglichkeiten oder Nachteile nie erwachsen.

Aufgestiegene Zweifel über die Richtigkeit unseres bisherigen Verfahrens veranlassen mich, an die verehrliche Schriftleitung die Bitte zu stellen, in einer der nächsten Nummern der Zeitschrift darüber Auskunft zu geben, welche Schritte eine Sparkasse als Hypothekengläubigerin bei Empfang einer Benachrichtigung nach § 49 Bollz.-V.-D. im Hinblick auf die Bestimmungen des Gebäudeversicherungsgesetzes zu unternehmen hat.

#### Antwort.

Die Vorschrift bezweckt nach Wortlaut und Absicht, den Hypothekengläubiger instande zu sezen, seine Rechte aus der Hypothek an dem durch Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude rechtzeitig zu wahren.

Es kommen hier insbesondere die Bestimmungen in §§ 5, 6, 43 bis 53 Gebäudeverz.-Ges. in Betracht.

Der Hypothekengläubiger wird auf die Nachricht von einem Brandfall sich darüber zu verlässigen haben, ob der Gebäudeeigentümer in der Lage und bereit ist, das abgebrannte oder beschädigte Gebäude in einer Weise wieder herzustellen, daß der Hypothekengläubiger für seine Forderung mindestens dieselbe Sicherheit erlangt, wie er sie vor dem Brände hatte.

Notfalls wird sich der Gläubiger durch Erwirkung der Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung der Baustelle samt der Entschädigung Befriedigung für seine Forderung oder die Verfügung über das Grundstück nebst der Entschädigungsforderung verschaffen müssen.

Eine gemeinnützige Anstalt wie die Sparkasse könnte außerdem eine Aufgabe darin erbliden, brandbeschädigten Schuldner ihres Seescheibzirks gegen satzungsgemäße Sicherung und unter mäßigen Zinsbedingungen Baukredit einzuräumen.

Mgr.

## VI. Verschiedenes.

### Das Rechnungsweisen der mittleren u. kleineren Gemeinden in Baden

von Seehas.

Vortrag, gehalten in der Frühjahrsversammlung der Revisionsbeamten des 7. Bezirks.)

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.)

Jene Gesetze und Verordnungen, welche das öffentliche Recht regeln, sind heute bald zur Unzahl angewachsen. Nur ein wichtiges Gebiet des öffentlichen Lebens, das den Bürger und Umlagezahler am meisten interessieren sollte, ist seit einer längeren Reihe von Jahren unberührt geblieben; es ist die Form der Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindegelder.

Sollte der gewöhnliche Umlagezahler sich hin und wieder darum kümmern, so beschwichtigt er sich doch bald in dem Bewußtheim, daß ja die

Aufsicht in vollendetster Art und Weise durch die Organe der Staatsbehörde gehabt werde und macht sich keine Sorgen um die Formen, unter welchen die Rechnungslegung und deren Prüfung erfolgt. Während der letzten Sitzungsperioden des Landtages ist jedoch auch diese öffentliche Einrichtung wiederholt der Gegenstand scharfer Kritik geworden, und in neuerer Zeit beschäftigt sich die Fachpresse über gewisse Auswüchse in der Art der Handhabung der Aufsicht durch die Vollzugsbeamten.

Um das Interesse des Bürgers für die Art und Weise zu wecken, in welcher seine Umlagegelder verwaltet werden, wollen wir nachstehend in zwei kurzen Aufsätzen darlegen

- a. wie das Gemeinderechnungsweisen zur Zeit gehabt wird, und
- b. wie es den Forderungen der Neuzeit entsprechend gehabt werden könnte.

#### L

Zm 9. Abschnitte, §§ 148—155 der Gemeinderechnungsordnung sind die knappen Bestimmungen über das Gemeinderechnungsweisen niedergelegt. Der § 155 sagt wörtlich: „Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungsweisen bestimmen.“

Diese Verordnung ist unterm 11. September 1883 erschienen und seitdem in einigen Punkten dem neuzeitlichen Bedürfnisse angepaßt worden. In der Hauptsache ist sie jedoch geblieben und von berufener Seite in klarer und überaus eingehender Weise interpretiert worden. Wir meinen dabei die 440 Seiten umfassende „Badische Gemeinderechnungs-Anweisung von Müller, Wüller und Roth“. Die Bestimmungen dieser Rechnungs-Anweisung sind nicht etwa 1883 ganz neu entstanden, sondern es sind j. z. i. Erfahrungssätze aus älterer und alter Zeit übernommen, aber sie brachten eine Umwälzung in dem bestehenden System.

Betrachten wir, wie das Rechnungsweisen auf Grund dieser Bestimmungen gehabt wird.

Die Grundlage bildet der Voranschlag, von dem wir weiter nicht sprechen wollen, weil er notwendig ist zur Ordnung des Familienhaushalts wie auch jenes der Gemeinden, des Staates und des Reiches.

Auf Grund dieses Voranschlags defretiert der Gemeinderat (Kommission) z. die Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindeskasse, G. O. § 151. Das Geschäft besorgt ein Ratschreiber (Verwaltungsratschreiber, Gehilfe z. c.) und trägt die Beträge mit kurzer Zweckbezeichnung in das Ratsprotokoll oder in ein Defretturenbuch ein. Über die wandelbaren Einnahmen führt er noch ein Notabilienbuch. Ist es eine größere Gemeinde, so werden in der Defretur noch die §§ angegeben, unter welchen die Posten zu buchen sind. Doch bleiben wir im folgenden bei den kleineren Verhältnissen, für welche eine solche Organisation nicht besteht. Wir sehen also, der Ratschreiber hat zwei Bücher zu führen, die dem Rechnungsweisen dienen, aus welchen man aber unter dem Jahre den Stand des Haushalts nur im Wege einer zeitraubenden Dienstvisitation feststellen kann.

Aus der Ratskanzlei gelangen die Defreturen an den Rechner zum Vollzug der Einnahmen und Ausgaben. Er ist ein ordnungsliebender Mann und legt sie in das Fach der „unersledigten“ Sachen. Sodann vollzieht er sie sachgemäß, trägt sie in ein

Tagebuch ein, das „Kassenbuch“ heißt, vermerkt darauf die Kassenb.-Seite oder Nr. und legt die Belege in das Fach der erledigten Sachen. Daneben führt er noch Hilfsbücher, welche das Kassentagebuch ergänzen, wie Rückstandsverzeichnis, Umlag-Heberegister, Holzgeldheber. Das Kassenbuch enthält links eine Spalte für die Einnahmen und rechts eine solche für die Ausgaben. Chronologisch folgen da die Rückstände, die laufenden Posten, die Vorschüsse und die Grundstocksgelder. Es gibt nur ein Bild über den laufenden Betriebsfonds. Um die Vermögenslage unter dem Jahre erkennen zu können, muß man aber ebenfalls zur Dienstvisitation schreiten. Der Rechner soll das Buch rein und fehlerfrei führen. Ist ihm aber ein Eintrag falsch oder verdreht geraten, so soll er ihn nach Vorchrift ausgleichen. Da geht es ihm aber wie den Infanteristen mit dem Gewehr Modell 71. Diese sollten das Ziel aufschießen lassen, um den Gegner in die Brust zu treffen. Wer denkt aber in der Hitze des Gefechtes daran! Sie zielten, wohin sie treffen wollten und schossen über das Ziel hinaus. So machens die Rechner, dann auch. Sie durchstreichen die ungünstigen Einträge, oder, wenn es besser geht, wird der Betrag durch Subtraktion entfernt. Ganz gewissenhafte Leute lassen bisweilen einen Tropfen aus der Feder darauf fallen. Kurzam man hilft sich gegen die Vorchrift.

Einmal wird es Winter und Neujahr. Da muß man das Kassenbuch abschließen, obgleich noch lange nicht alle Kasseneinträge vollzogen sind. Da wird dann, mit stillschweigender Duldung, das Kassenbuch weit in den Januar hinein offen gehalten.

Endlich kommt der Gemeinderat und stellt durch einen Kassensturz das Kassenjoll und den Kassenbestand fest. Das Buch ist abgeschlossen, aber es gibt auch wieder kein Bild des Gemeinde-Haus- halts. Dieses muß durch die „Rechnung“ hergestellt werden. In den meisten Fällen ist der Rechner nicht imstande, die Rechnung selbst zu stellen, vielleicht ist der Ratschreiber auch nicht geeignet oder hat doch keine Zeit. Das Geschäft wird in fremde Hände gelegt, die sehr oft nicht richtig auffassen, unter welche Rubrik des Schemas die Beträge einzureihen sind. Immerhin mag im großen und ganzen ein annähernd richtiges Bild über den Haushalt und die Vermögenslage entstehen. Die Abschrift wird auch gefertigt und dem Gemeinderat zugestellt. Dieser unterzieht die Rechnung einer Vorprüfung, vergleicht die einzelnen Positionen mit dem Voranschlag und begründet mit mehr oder weniger Geschick die Abweichungen.

Nunmehr sehen wir, daß für die Darstellung des Gemeindehaushalts erforderlich sind: Dekreturenbuch, Notabilienbuch, Kassenbuch, Rechnung in Doppelchrift, Belege und Inventarien-Verzeichnis. Der Gemeinderat ist gehalten, diese Operate 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. In demokratischer Weise kommt jetzt der Steuerzahler zu seinem Rechte. Er kann das Geschäftsgebühren prüfen und soll es prüfen, wenn er gelegentlich die Handlungen der Gemeindepolitiken kritisieren will. Ob das vorkommt? Wir wissen aus einem Bezirk von 45 Gemeinden, daß nur zwei Steuerzahler innerhalb zweier Dezennien von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, und wie?

Zu A. hat ein Bürgersohn sein Bürgerrecht angetreten. Im Vollgefühl seiner neuen Würde geht er auf die Ratsstube und bittet den

Bürgermeister W. ihm die Rechnung aufzulegen. Dieser mischt ihn durch seine runde Brille von oben bis unten und legt ihm die — zehn Jahre ältere — Rechnung vor. Der Bürger prüft eine Stunde lang und der Bürgermeister arbeitet daneben. Endlich klappt jener die Rechnung zu. Da fragt ihn dieser in väterlichem Tone: „Nun wie gefällt dir unser Haushalt?“ „Es ist alles in Ordnung“ sagt der Bürger. „O du miserabler Lausbub!“, meint das Stadtoberhaupt, „du willst deinem Paten die Rechnung nachprüfen und hast nicht einmal gesehen, daß die, welche du in Händen hattest, fast so alt ist wie du. Geh' hinaus und schäm' dich.“ Der Bürger schämte sich und seitdem ist bei ihm der Gemeindehaushalt im Gleichgewicht.

In einem anderen Falle war der prüfende Steuerzahler schlauer. Er versuchte eine Beschwerdeschrift zwecks Anschlusses an das Verkündungsprotokoll. Weil er mit den Ausgaben unter § 33 d nicht ganz einverstanden war, bzw. dem faulen Mäusejäger auf die Finger sehn wollte, stellte er den Antrag, daß künftig die Schwänze aller Mäuse, für welche die Fangprämie bezahlt werde, als Belege zur Rechnung zu bringen seien, wie das auch mit den Belegblättern hinsichtlich der Zinseratenrechnungen geschieht.

Die Einspruchsfrist ist abgelaufen und die Rechnung wird im Bürgerausschuß oder in der Gemeindeversammlung verkündet. Wenn sonst nichts auf der Tagesordnung steht, hat der Bürgermeister Mühe, das nötige Drittel der Einwohner oder die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder zusammenzubringen. kaum wird einmal ein Antrag gestellt, wenn nur das Geld gelangt hat. Das übrige besorgt die Staatsbehörde.

Nun wandert die Rechnung mit Zubehör auf das Bezirksamt und erst nach Jahr und Tag, manchmal auch noch später, wird sie einer Prüfung in materieller und formeller Weise dahin unterzogen, ob die Grundsätze einer guten Verwaltung befolgt und die gesetzlichen Schranken von den Gemeinderäten eingehalten worden sind. Ist der Beamte durch Beranlagung oder durch Alter und Erfahrung tüchtig, so wird die Absicht des Gesetzes wohl erfüllt; ist er aber noch unerfahren, so würde, von formalen Spitzfindigkeiten abgesehen, die Rechnung von einem im Geschäftsleben erfahrenen Ortseingesessenen wohl besser geprüft werden können, wenn sie für diese verständlich wäre. Auch Angaben für Schulzenhütte und Schulzwecke könnten nicht leicht unter dem Strafenzettel verborgen werden. So wird halt das schöne Bild, das mit so vieler Mühe in Doppelchrift hergestellt ist und in seinem ganzen Bestande an jene Darstellungen erinnert, welche in den Zeiten der Reichsritterschaft Serenissimo submissum über Hochdovo Revenuen, Alzidenzen und Gerechtsame überreicht worden sind, mit roter Tinte bestrichen. Eigentlich sollten es keine Striche, sondern an den markantesten Stellen angebrachte, kurze Haken sein, als Abkürzung des Wortes „Gesehen“.

So zugerichtet geht das Werk an den Gemeinderat zurück, der die Bemerkungen binnen vier Wochen beantwortet und erledigt oder auch nicht. Jedenfalls aber gelangt eine Beantwortung wieder mit dem gesamten Material an das Bezirksamt, allwo der Bureaumeister unter den alten Gesichtspunkten den Bescheid en wirft. Dieser wird in einer Sitzung des Bezirksrats beschlo-

jen. Wir möchten mal gerne erfahren, wie viele und welche Bezirksräte im Laufe des Jahrzehnts einen Entwurf nebst Material betrachtet haben. Wenn es gut geht, kommt die Rechnungsabhör auf den letzten Platz der Tagesordnung und zwar im geheimen Verfahren. Manchmal trägt der Vorstehende die Sache vor: vielfach ist auch der Revisionsbeamte berufen, den von der vorausgegangenen Sitzung bereits ermittelten Bezirksräten die trockenen Früchte seines Fleisches vorzutragen. Dank findet er nur dann, wenn er es kurz machen kann. Der so entstandene Abhör-Beschluß gelangt an den Gemeinderat zurück, der dagegen die Beschwerde an das Ministerium des Innern einreichen kann, meist aber vorzieht, das, was ihm nicht gefällt, dilatorisch zu behandeln. Es gibt dann Grund zur Bemerkung bei der nächsten Prüfung. Der Steuerzahler erfährt nur dann etwas über die Beurteilung der Verwaltungstätigkeiten der Ortsvorgesetzten, wenn er bei der Rechnungsaufgabe nachsieht und den Bescheid zur Vorrechnung unter den Beilagen entdeckt.

Wir sehen an dem System, daß alljährlich eine „Rechnung“ gestellt werden muß, welche die Personalverhältnisse der Gemeindeverwaltungshörde, die Einnahmequellen und die Ausgabeveranlasseungen in behördlich geregelter Reihenfolge angeben muß, im übrigen ein Übertrag aus dem Stassenbuch ist, die Überträge in der Reihenfolge der Voranschlagspositionen ordnet und auf Grund dieser Ordnung am Schluß den Stand des Vermögens anzeigt. Das Werk, das doppelt hergestellt werden muß, ist fast zur Hälfte eine Abschrift der ständigen Verträge des Vorjahres. Der Revisor hat auch das Glück, die Übereinstimmung mit dem Vorjahr prüfen zu dürfen. Welche Unsumme von Arbeit muß da geleistet werden, um nach Ablauf eines Jahres endlich den genauen Stand des Gemeindehaushalts nachweisen zu können! Gemeinderat, Ratschreiber, Rechner, Rechnungssteller, Bürgerausschuß bezw. Gemeindeschämmung, Meßvisor und Bezirksrat müssen daran arbeiten, jeder einen Teil, aber keiner das Ganze. Und die Kosten? Nehmen wir ein: Gemeinde von 3000—4000 Einwohnern in Betracht. Sie hat al jährlich eine Rechnung von 600 Seiten mit 2000 Belegen. Wir sehen von den Gehältern des Ratschreibers und Rechners völlig ab. In Betracht ziehen wir nur, daß die Rechnungsstellung für die Gemeinde 600 M. kostet. Zur Vergleichung der alten Verträge braucht der Revisionsbeamte alljährlich wohl drei Tage und wendet im übrigen, wenn er eingehend arbeitet, noch 15 Tage zur Prüfung an. Das sind für den Staat 21 Beamtentage, einschl. Sonntage, aus durchschnittlich 3600 M. Gehalt und Wohnungsgeld = 210 M. Arbeitswert und etwa 20 Mark Aufwand für das Büro. Am Staatsaufwand erfordert die Gemeinde etwa 150 M. als Abhörgebühr. Nimmt man dazu noch kurz gerechnet weitere 20 M. Reisekostenaufwand so bekommt man 850 M. für alljährliche Herstellung und Prüfung des Vermögensstandes einer mittleren Gemeinde.

Auf dem letzten und vorletzten Landtag hat die Tätigkeit der Revisionsbeamten ihre Lobredner gefunden. Aber die Tadel wollen trotz allem nicht zur Ruhe kommen. In Fachblättern macht man Witze über die Zahl und Länge der roten Revisionsstriche. Mit dem Tadel sollen nicht sowohl die geplagten Beamten versehnt, sondern di-

von ihnen vertretene System angegriffen werden. Das System ist überreis und wenn der Minister in der Kammer sagte, daß nicht jeder Haie von der Revision aufgeschreckt werden sollte, mag sich die Regierung wohl selbst mit diesem Gedanken tragen.

Eines steht fest, nämlich daß das gegenwärtige Rechnungssystem überaus schwarzfällig ist und die Revision viel zu spät einsetzt, um auf den Gemeindehaushalt nützbringende einwirken zu können.

(Schluß folgt.)

#### Zur Schärzung des Sprachgefühls.

- 40) „Dieses Denkmal sollte aus einem aus einem Haufen noch aus dem alten Staatsgefängnis stammender Ketten und Riegel gebildeten Unterbau bestehen.“ (Aus einem Aufsatz der Deutschen Revue 1898).
- 40) Der Unterbau dieses Denkmals sollte aus einem Haufen von Ketten und Riegeln bestehen, die noch aus dem alten Staatsgefängnisse stammen.

Das Denkmal kann doch nicht bloß aus einem Unterbau bestehen. — Das Verhältniswort „aus“ decimal nacheinander gebracht.

Andere Beispiele für derartige Häufung von Verhältniswörtern: (Nachweisung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember von den in meinem Betriebe beschäftigten versicherten Personen verdienten Löhne und Gehälter). — Der mit Gesetz vom 8. August 1878, betr. die Verwendung der durch das Reichsgesetz vom 29. April 1878 aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungszeldern an Bayern überwiesenen Summe dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds als einmaliger Zuschuß zur Erhöhung seines Stammkapitals zugewendete Betrag von 613 500 Mark wird — bestimmt (aus dem Entwurf eines bayrischen Gesetzes). — Das Herzogliche Staatsministerium läßt im amtlichen Blatte mitteilen, daß die auf den von den württembergischen Parteien verhandelten Landtags-Wahlmänner-Wahlzetteln befindlichen Namen staatlicher Verwaltungsbeamten nach den Erklärungen dieser Beamten ohne deren Wissen und Willen in die Zettel eingetragen seien (Zeitungsmeldung). — Berücksichtigung von in der auf Richtneuheit gestützten Richtigkeitslage nicht vorgebrachten neuheitshindernden Tathaken von Amts wegen (aus dem Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen). — Die in der Bürgerschaftsversammlung am 23. Mai ds. J. von Herrn Dr. Benda bei Begründung des Antrags an den Senat auf Auskunftserteilung wegen Beachtigung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in Lübedischen Schulen vorgetragenen Angaben . . . sind dahin richtig zu stellen (aus einer amtlichen Befreiung). — Die Übungen werden . . . größtenteils in dem an von Nadelwäldern bestandenen Höhen reichen Gelände . . . stattfinden (Zeitungsmeldung). — Unter Hinweisung auf die für zur Ermittlung des Täters führende Mitteilung ausgejegte Belohnung von 500 Mark ersuche ich (amtliche Bekanntmachung). — Ein Notar hat außerhalb seiner Amtsstube eine Verhandlung auf-

genommen, in welcher die Eigentümer von fünf Grundstücken dieselben an im Wege des Meistgerichts ermittelte Häuser unter in der Verhandlung festgestellten und verlesenen Bedingungen unter Vorbehalt des Zuschlags veräußern (aus der Deutschen Juristenzeitung). — Unter den zu dem am 5. ds. Mts. vor der Strafkammer des hiesigen agl. Landgerichts entstehenden großen Meineidprozeesse gegen den R. R. aus J. geladenen Zeugen befinden sich dem Vernehmen nach auch mehrere Mitglieder der Familie L. (Zeitungsbereich). — Für die nach der durch das von dem Kloster Voicum erbaute Hospiz in weiteren Kreisen bekannt gewordene Insel Langevog kommenden Badereisenden hat sich für die kommende Saison eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Seereise vollzogen (aus einer hessischen Zeitung).

41) „Mit Auerbach um die Wette ließ er sich das Burgtung bringen dieses eigenartigen, damals noch wenig gewürdigten Talente angelegen sein“ (Theod. Fontane in der Vossisch. Ztg. vom 12. Dezember 1897).

Musterbeispiel für die frankhafte Neigung mancher Schriftsteller, dem Zeitwort aus dem Wege zu gehen, selbst auf die Gefahr hin, daß eine solche Missbildung wie das Burgtung bringen dabei zutage kommt.

Andere Beispiele für die Erziehung des Zeitworts durch häflich gebildete Hauptwörter: Es haben daher die Gerichtsarzte die Frage nach dem Gelebt haben des Kindes zu entscheiden (aus einer juristischen Schrift). — Die Gymnasiums-Errichtung wird bekanntlich schon seit längerer Zeit befürwortet (Zeitungsmeldung). — Auf einer Wanderung durch die Straßen Dresdens betrat ich auch behufs Vornehmung eines Haarschnitts ein mir am Wege gelegenes Friseurgeschäft (aus einer Dresdener Zeitung). — Diesem Vorschlage gegenüber macht mit Recht die Kreuzzeitung auf seine Unpraktischheit aufmerksam (aus einer Zeitung). — Die fremden Gesandten scheinen aber auf diese Ausflüchte des chinesischen Hofs nicht eingehen zu wollen, es würde dies auch einer Illusorischmachung der ganzen Bestrafungen ziemlich gleichkommen (aus einer Zeitung).

Wilhelm Jemmler scheint eine besondere Vorliebe für solche Wortbildungen zu haben. Es war Regenzeit, der Winter Brasiliens, aber unter dem achten Breitengrade fiel dennoch ein Drausen um hergehen nur am Vormittag und wieder gegen Abend möglich. — Nein, daß er nicht an die Möglichkeit einer Sinneüberwältigung des noch halb knabenhafsten Jünglings durch weibliche Verführung gedacht, das machte Tamo Flaming sich auch heute nicht zum Vorwurf. — Ihr unbefangenes Auftreten zeigte, daß ihr vor der Senneriwalzung ihrer Eltern von dem Vorwurfe und dem zu erwartenden Unwillen derselben über ihren Entschluß nicht im mindesten bangte.

### Sprachecke des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.

#### Gutes Deutsch.

Kein Fremdwort soll man mehr verwenden,  
Wenn gutes Deutsch verfügbar ist!  
Indes noch fehlt's an allen Enden,  
Weil man die Regel leicht vergißt.  
Gar viele zweifelhafte Fragen  
Löst mancher kurz entschlossen schnell:  
Statt „etwa“ und „vielleicht“ zu sagen,  
Sagt er viel lieber: „eventuell.“

„Bestimmt“, „entschieden“ aufzutreten,  
Das ist ein wunder schönes Ding,  
Es hilft in vielen Lebensnoten,  
Des Eindrucks Macht ist nicht gering.  
„Entschlossen“, „fest“ — wie Eisen klingt es,  
Gut deutsch, so einfach, schlicht und gut.  
Doch fremd tönt seiner unbedingt es,  
Das „positiv“ und „absolut“.

Ob teuer auch die Schweinepreise,  
Die heimatliche Wurst schmeckt schön,  
Und mancher wird als Lieblingsspeise  
Sie gern auf seinem Thiere sehn.  
„Vorzüglich“, „herrlich“ hört man sagen,  
„Ganz ausgezeichnet, in der Tat!“ —  
Doch andere schmunzeln voli Behagen:  
Wie exquisit, wie delikat!

Im Sprachgebrauche der Behörden  
Ist jetzt das Deutsch viel mehr beliebt  
Indes so hin und wieder werden  
Die alten Moden noch geübt.  
Was „zur Verfügung“ steht, wir sehen  
Es längst vor unsren Augen schon,  
Doch mancher sagt: „Die Mittel stehen  
Zu unserer Disposition!“

#### Humoristisches.

Unter der Spieymarke „Ein verlorenes Tagebuch“ schreibt die „Schwäbische Tagewacht“: Schwer bielt es, die Hieroglyphen zu entziffern. Endlich ist es teilweise doch geblüft. Da stand zu lesen: 3. Mai 8 Uhr 25 abends. Für den Herrn X. einen Bismarckhering geholt. Zeitdauer 25 Minuten. 8 Uhr 50 abends. Einmal abgetrennt. Zeitdauer 7 Minuten. 8 Uhr 58 abends. Für den Herrn Rat ein Schöpple Wein (Zellbacher Lämmer), 4 belegte Brötla und ein Viertelpfund Emmentaler geholt. Zeitdauer 30 Minuten. 9 Uhr 28 abends. Standrede des Herrn Rats von wegen zu langem Ausbleiben: 12 Minuten. 9 Uhr 40 abends. Alten zum Herrn Oberbürgermeister getragen: 15 Minuten. 9 Uhr 55 abends. Für den Herrn X. noch einen Bismarckhering geholt: 20 Minuten. So geht es weiter. Der Verlierer des Buches war leider nicht zu ermitteln. Nachforschungen ergaben nur, daß die Stuttgarter Ratsdiener bzw. Amtsboten genau aufzuschreiben haben, wie sie ihre Zeit ausnützen. Über jede Minute soll dem Stadtschultheißenamt Rechenschaft gegeben werden. Es hängt das mit der neuen Methode der Sparsamkeit in der Verwaltung zusammen. Bei den Scheuerfrauen, Ratsdienern und Amtsboten fängt es an.

Briefkästen.

Auffrage.

Der Unterzeichnete bittet in der Zeitschrift um Auskunft:

a) ob das Ministerium die Revisionsanwärter bzw. Revisionsgehilfen — unter Belassung ihrer Vergütung — zur Aneignung praktischer Kenntnisse in der Geldwirtschaftsförde auf Wunsch einer größeren Bank oder großen Sparkasse zuweist (vgl. Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. Beilage zu Nr. 80, Jahrgang 1905).

b) welche Bücher zum Studium dieser Materie empfohlen werden können,

c) welche Erhebungen das Bezirksamt anzustellen hat auf Einkunft einer Anfrage des Amtsgerichts, ob Bedenken gegen Ernennung eines Genossenschaftsrevisors (§ 61 Ges., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Reichsges.-Blatt 1898 S. 810) bestehen. Da das Bezirksamt den vorgeschlagenen Revisor meistens nicht kennt, werden wohl Strafregisterauszüge, Leumundszeugnisse und Besfähigungs nachweise erhoben werden müssen.

Das Amtsgericht ernennt den Revisor lediglich aufgrund der amtlichen Auskunft, macht also keine weiteren Erhebungen.

Antwort.

Der Amtsrevidentenverein hat im Jahre 1905 beim Gr. Ministerium des Innern eine Erweiterung der Ausbildung der Kandidaten für den Amtsrevidentendienst in der Richtung angeregt, daß dieselben auch theoretische und praktische Kenntnisse im Grundbuchwesen, sowie im Bankgeschäft, hauptsächlich hinsichtlich des Kontoforrent-, Scheit und Giroverkehrs, An- und Verkauf von Wertpapieren, Lombard- und Wechselverkehrs nachzuweisen hätten.

Mit Erlass vom 28. Juli 1905, Nr. 32627 hat Gr. Ministerium des Innern dem Vorstand des genannten Vereins eröffnet, daß ihm die gegebenen Anregungen wegen Erweiterung der fachlichen Ausbildung der Amtsrevidenten als beachtenswert erscheinen und daß es nicht abgeneigt sei, „insbesondere soweit die Ausbildung im Grundbuchwesen in Frage kommt, bezügliche Bemühungen einzelner Anwärter für den Amtsrevidentendienst zunächst zu fördern.“

Bezüglich des Grundbuchwesens sind im Benehmen mit Gr. Ministeriums der Justiz etc. nähtere Anordnungen seitens des Gr. Ministeriums des Innern ergangen — vgl. den Generalerlass vom 15. Dezember 1905, Nr. 53337. Von der durch diese Anordnung geschaffenen Möglichkeit der praktischen Ausbildung im Grundbuchwesen ist allerdings bedauerlicher Weise bis jetzt ein überaus spärlicher Gebrauch gemacht worden.

Hinsichtlich der Ausbildung im Bankwesen sind besondere Anordnungen des Ministeriums bisher nicht ergangen. Die Zuweisung eines Revisionsanwärter zu einer Bank oder größeren Sparkasse seitens des Ministeriums dürfte wohl nicht zu erwarten sein; wie ja auch die Zuweisung zu einem Grundbuchamt nicht vom Ministerium aus erfolgt. Die Anwärter haben sich selbst oder durch Vermittelung des vorgelegten Bezirksamts um Zulassung beim Grundbuchamt zu bemühen.

Es ist im Hinblick auf den eingangs erwähnten Erlass anzunehmen, daß Gr. Ministerium solchen Anwärtern, welche den Nachweis liefern, daß sie zur informatorischen Beschäftigung bei einem Geldinstitut angenommen werden, ähnliche Vergünstigungen einräumt, wie den bei einem Grundbuchamt zugelassenen Anwärtern.

Welche Entschließung in dieser Sache Gr. Ministerium treffen wird, entzieht sich naturgemäß unserer Kenntnis.

Auskunft über die Frage, welche Bücher zum Studium der betreffenden Materie besonders empfohlen werden können, dürfte am besten bei einem derartigen Geldinstitut selbst zu erlangen sein.

Zu c. Welche Erhebungen das Bezirksamt zu machen hat, um seinerseits Stellung zu der Frage nehmen zu können, ob eine Person sich als Revisor, § 61 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eignet, ist eine Frage des einzelnen Falles und läßt sich nicht in dieser Allgemeinheit beantworten.

Beijt die in Vorschlag gebrachte Person notorisch die zu diesem Amt erforderlichen Eigenschaften, beliebt dieselbe insbesondere schon öffentliche Amtster und genießt sie die allgemeine Achtung, so wird man von Erhebung von Strafregisterauszügen und dergl. doch wohl absehen müssen; anders liegt die Sache bei solchen Personen, die in Beziehung auf Leumund etc. Anlaß zu Zweifeln geben. Auch wird das Bezirksamt aufgrund f. h. zu machender Verlängigungen und dgl. kein Einverständnis mit der Bestellung einer bestimmten Person zum Revisor aussprechen oder seine Bedenken geltend machen können. Msr.

R. 100. Hier hat die Tochter des Bürgermeisters den Sohn eines im Amte befindlichen Gemeinderats geheiratet. Verschiedene Ortswohner fragen mich, ob beide noch zu gleicher Zeit in ihrem Amte verbleiben können.

Antwort: Ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des §§ 1, 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung liegt hier nicht vor; es können mithin der Bürgermeister und der erwähnte Gemeinderat zugleich Mitglieder des Gemeinderats sein. Msr.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Verkauf der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20).  
Wenden. — U. den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Amtsrevisor B und schuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Graß, Bonndorf.